ARAplus

# VOLLMACHT AN ARAplus BETREFFEND NACH ÖSTERREICH GELIEFERTE ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE UND BATTERIEN

abgeschlossen zwischen

und

ARAplus GmbH
Mariahilfer Straße 123
1060 Wien
Österreich

im Folgenden kurz „Bevollmächtigter" oder „ARAplus" genannt

| Hersteller / Vollmachtgeber |
| --- |
| im Folgenden kurz „Hersteller" genannt |
| GLN |

MUSTER

# VOLLMACHT BETREFFEND NACH ÖSTERREICH GELIEFERTE ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE UND BATTERIEN

## VEREINBARUNG

**1.** Der Hersteller ist ein Unternehmen mit Sitz im EU-Ausland (oder im Fall b) auch in einem Drittland), das Elektro- und Elektronikgeräte und/oder Batterien in Österreich

☐ a) an andere als Letztverbraucher und/oder
☐ b) mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher

vertreibt. Er ist somit Hersteller im Sinne von § 13a (1) Z 4 bzw. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) und/oder § 3a Batterienverordnung (BattVO) iVm Art 3 (1) Z 47 EU-Batterienverordnung (EU-Batt-VO). Als solcher ist er von den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen dieser Rechtsmaterien betroffen.

**2.** Der Bevollmächtigte ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, bei der eine Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften gegeben ist (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz). Der Bevollmächtigte wird/hat sich im Register gemäß § 22 (1) AWG bzw. Art 55 EU-Batt-VO registrieren/t

**3.** Der Hersteller beauftragt und bevollmächtigt ARAplus, in seinem Namen eine Entpflichtungsvereinbarung (Anlage A) mit der ERA Elektro Recycling Austria GmbH (ERA) abzuschließen und nach Maßgabe seines Vertragsverhältnisses zur ERA die ihn betreffenden nach Österreich exportierten Massen mit den dafür vorgesehenen Formularen der ERA zu melden, um diese Massen bei der ERA zu entpflichten. Die Bevollmächtigung umfasst die uneingeschränkte Vertretung des Herstellers gegenüber der ERA einschließlich der rechtsverbindlichen Abgabe und Entgegennahme aller das Vertragsverhältnis zur ERA betreffenden Willenserklärungen und geschäftsähnlichen Handlungen. ARAplus wird des Weiteren beauftragt und bevollmächtigt, sämtliche übertragbaren Verpflichtungen des Herstellers in Österreich nach der EAG-VO und/oder BattVO iVm EU-Batt-VO und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten nach dem AWG 2002 zu erfüllen, die diesbezügliche verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu übernehmen und den Hersteller gegenüber allen österreichischen Behörden, die mit dem Vollzug des AWG 2002 und der EAG-VO bzw. BattVO iVm EU-Batt-VO befasst sind, zu vertreten und im Rahmen dieser Vertretung alle den Hersteller betreffenden Daten gemäß § 21 (1) Z 1 bis 9 EAG-VO und/oder § 22 (1) Z 1 bis 7 BattVO iVm Art 55 EU-Batt-VO an das Register gemäß § 22 (1) AWG bzw. Art 55 EU-Batt-VO zu melden. Der Auftrag kann nur für volle Quartale erteilt und abgewickelt werden. Das vom Hersteller an den Bevollmächtigten für die Erfüllung seiner Aufgaben zu leistende Entgelt wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Der Hersteller nimmt zu-stimmend zur Kenntnis, dass der Bevollmächtigte mit der ERA konzernmäßig verbunden ist und von der ERA bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt wird. Insbesondere nutzt ARAplus das Online-Meldesystem der ERA.

**4.** Der mit der vorliegenden Vereinbarung erteilte Auftrag samt Vollmacht erstreckt sich auf folgende angekreuzte Sammel- und Behandlungskategorien gemäß der EAG-VO und/oder BattVO:

**Elektro- und Elektronikgeräte**
☐ Großgeräte
☐ Kühl-, Gefrier-, Klimageräte & andere Wärmeüberträger
☐ Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte
☐ Elektrokleingeräte
☐ Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte
☐ Gasentladungslampen
☐ Photovoltaikmodule

**Batterien**
☐ Gerätebatterien
☐ Starterbatterien
☐ Industriebatterien
☐ Batterien für leichte Verkehrsmittel
☐ Elektrofahrzeugbatterien

Stand: 03.12.2025

Der Hersteller nimmt die Vorgaben der EAG-VO und/oder BattVO zur Kenntnis, wonach eine Systemteilnahme je Sammel- und Behandlungskategorie gesamthaft zu erfolgen hat. Der Hersteller darf somit je Sammel- und Behandlungskategorie nur bei einem System mit all seinen Geräten dieser Kategorie teilnehmen

**5.** Die im Namen des Herstellers mit der ERA geschlossene Entpflichtungsvereinbarung (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Bevollmächtigten dar. Der Hersteller verpflichtet sich dem Bevollmächtigten gegenüber, alle aus der Entpflichtungsvereinbarung mit der ERA resultierenden Melde- und Zahlungspflichten dem Bevollmächtigten und der ERA gegenüber zu erfüllen. Dabei sind sämtliche Meldungen so vorzunehmen, dass sie spätestens drei Tage vor ihrer Fälligkeit gegenüber der ERA beim Bevollmächtigten einlangen, damit dieser im Namen des Herstellers die Meldungen gegenüber der ERA durchführen kann

**6.** Der Bevollmächtigte stimmt ausdrücklich zu, die Verpflichtungen des Herstellers in Österreich nach der EAG-VO und/oder BattVO iVm EU-Batt-VO und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten nach dem AWG 2002 mit Wirkung für den Hersteller wahrzunehmen. Die eigene Verantwortung des Herstellers gegenüber der ERA aus der ERA-Entpflichtungsvereinbarung sowie für die nicht an ein System übertragbaren Verpflichtungen aus der EAG-VO und/oder BattVO iVm EU-Batt-VO, wie etwa auf Beachtung von Stoffverboten oder von Vorschriften über die Geräte-Kennzeichnung, bleiben davon unberührt. Der Hersteller verpflichtet sich, dem Bevollmächtigten alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller stellt auch sicher, dass dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von dem Hersteller verpflichtenden Verträgen eingeräumt bleibt und er während aufrechtem Vertragsverhältnis die zu diesem Zweck erteilte Vollmacht nicht widerrufen wird. Der Hersteller verpflichtet sich, dem Bevollmächtigten bei Unterfertigung der Vollmacht seine Planannahmen, für die im Kalenderjahr der Vollmachtserteilung erwarteten Massen für die in Punkt 4 angekreuzten Kategorien bekanntzugeben. Der Hersteller verpflichtet sich des Weiteren, am Ende eines Kalenderjahres auf Verlangen einen Nachweis in Form einer Vollständigkeitserklärung über die von ihm in Österreich in Verkehr gebrachten Massen zu erbringen. Die Vollständigkeitserklärung ist bis zum 20. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Sie muss von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen geprüft und bestätigt sein. Die ERA ist nach den Bestimmungen der Entpflichtungsvereinbarung (Anlage A) berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Hersteller und vom Bevollmächtigten gemachten Meldungen regelmäßig zu überprüfen und zu diesem Zweck in die Bücher und Schriften des Herstellers Einsicht zu nehmen. Mit Erteilung dieser Vollmacht entbindet der Hersteller die ERA von ihrer vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber dem Bevollmächtigten. Außerdem verpflichtet sich der Hersteller, dem Bevollmächtigten bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist auf Anforderung alle für die Durchführung einer Prüfung der Meldungen erforderlichen Bücher und Schriften – auch nach Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung – zu übersenden und dem Bevollmächtigten bei Bedarf ergänzende Auskünfte zu erteilen.

**7.** Der Bevollmächtigte wird dem Hersteller die den Hersteller verpflichtende Vereinbarung mit der ERA sowie allfällige weitere Vertragsurkunden übermitteln und dem Hersteller die Erfüllung des Auftrags nachweisen. Jedenfalls wird er dem Hersteller die diesen betreffenden Meldungen an die ERA sowie Nachweise über die Einmeldung von dessen Daten gemäß § 21 (1) Z 1 bis 9 EAG-VO und/oder gemäß § 22 (1) Z 1 bis 7 BattVO bzw. Art 55 EU-Batt-VO in das Register übermitteln

**8.** Der Bevollmächtigte bestätigt dem Hersteller, dass für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften im Sinne von § 9 VStG durch ihn selbst bzw. durch einen verantwortlichen Beauftragten wahrgenommen wird. Der Hersteller wird den Bevollmächtigen bzw. den verantwortlichen Beauftragten hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen schad- und klaglos halten, die diesen in Erfüllung dieses Auftrags erwachsen; insbesondere aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Meldungen und Zahlungen

**9.** Diese Vereinbarung tritt nach beglaubigter Unterschriftsleistung durch beide Parteien und unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bevollmächtigte im Register gemäß § 22 (1) AWG 2002 bzw. Art 55 EU-Batt-VO gekennzeichnet wird, in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Parteien steht das Recht zu, die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals aufzukündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefs aufgelöst werden. Fällt die Bevollmächtigung innerhalb eines Kalenderquartals weg, hat der Hersteller eine lückenlose Fortsetzung der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch einen neuen Bevollmächtigten sicherzustellen.

**10.** Das Rechtsverhältnis zwischen Hersteller und Bevollmächtigtem unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Dem Hersteller gebührt bei Verletzungen dieser Vereinbarung Schadenersatz gegenüber dem Bevollmächtigten nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten.

**11.** Die gegenständliche Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Jede der beiden Parteien erhält eine Ausfertigung. Der Bevollmächtigte wird die ERA über den Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung durch Übersendung einer Ausfertigung informieren.

MUSTER

Wien,

Ort, Datum

Ort, Datum

ARAplus GmbH

Hersteller

MUSTER

# ANLAGENVERZEICHNIS ZUR VOLLMACHT BETREFFEND NACH ÖSTERREICH GELIEFERTE ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE UND BATTERIEN

**Anlage A** ERA Entpflichtungsvereinbarung

**Anmerkung:** Die Anlagen-Nummerierung /Bezeichnung ist administrativ bedingt!

MUSTER

**ARAplus GmbH**
Mariahilfer Straße 123, 1060 Wien, Österreich
Tel.: +43.1.253 1001-444
service@araplus.at, www.araplus.at

Firmenbuchnummer: 416139v, Sitz Wien, Handelsgericht Wien, DVR: 4012222, UID: ATU 68794245
Schoellerbank AG, BLZ 19200, Kto. 80737593003, BIC: SCHOATWW, IBAN: AT81 1920 0807 3759 3003